

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.878/0001-V/2/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. DR. TATJANA CARDONA
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMUKK-16.825/0002-III/10/2013

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG), das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) und das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und Kultur); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981):

Zu Z. 4 (§ 2 Abs. 2 Z. 5 und 6):

Im § 2 Abs. 2 werden die zu bestellenden Mitglieder des Beirats aufgezählt. Bisher wurde jeder der angeführten Bundesminister durch je ein Mitglied repräsentiert, insbesondere die beiden nach § 1 Abs. 3 verfügungsbefugten Bundesminister; diese waren ursprünglich der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, dann der Bundeskanzler und der Bundesmi-

nister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Zuzolge der mittlerweile erfolgten Übertragung der Kunsttagenden aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes in den des nunmehrigen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur stellt sich aber nun die Frage, weshalb *einem* Bundesministerium bewusst *zwei* Mitglieder zugeordnet werden, und sollte dies zumindest in den Erläuterungen begründet werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes):

Allgemeines:

In § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes idGF wird die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen bestimmte Bescheide ausgeschlossen. Diese Regelung muss auch im Lichte der künftigen Rechtslage „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ sein (vgl. Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012).

Zu Z 15 (§ 11 Abs. 9 erster Satz):

Die Bestimmung erfasst in ihrer vorgesehene wie schon ihrer geltende Fassung Grabungen, die in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht (§ 30 Abs. 1) erfolgen; sie gedenkt dabei einzelner als Grabungsauftraggeber in Betracht kommender Behörden, nicht aber der Bezirksverwaltungsbehörde. Es dürfte allerdings folgerichtig sein, hier auch die ebenfalls in § 30 Abs. 1 genannte Bezirksverwaltungsbehörde einzubeziehen.

Zu Z 18 (§ 29 Abs. 1):

Es wird zu bedenken gegeben, dass auch das österreichische Staatsarchiv auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes Bescheide erlässt (vgl. § 25a dritter Satz iVm § 26 Z 2 DMSG und dazu *Baumgartner*, Denkmalschutzrecht in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Giese/Jahnel/Lienbacher*, *Besonderes Verwaltungsrecht*⁸ [2010] 373 und 381). Im Sinne der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit sollte § 29 daher auch Aussagen über die Möglichkeit einer Beschwerde gegen Bescheide des österreichischen Staatsarchivs treffen.

Zu Z 19 (§ 29 Abs. 3):

Auch wenn die Regelung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bereits geltendes Recht darstellt, sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb ein Abgehen vom einheitlichen Verfahrensrecht zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist (vgl. Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 3 Z 18 (§ 29 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes):

Aus der Aussage, dass eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorzusehen ist, weil die Materie Denkmalschutz Bundeskompetenz ist, könnte fälschlicherweise geschlossen werden, dass bei allen Materien, die in Vollziehung Bundeskompetenz sind, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorzusehen ist. Es sollte daher diese Aussage entfallen und lediglich darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorzusehen, sowie dass dies hier aus Gründen der einheitlichen Rechtsprechung erwünscht ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

2. Gemäß LRL 120 ist im Titel einer Novelle die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel zu zitieren, wenn sie einen solchen hat. Daher ist im Titel der Sammelnovelle und überdies in den einzelnen Überschriften der Art. 1 bis 3 jeweils der Kurztitel zu verwenden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zum Titel:

Beim Kurztitel sollte mit der Fügung „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Kunst und Kultur“ das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes):Zu Z 2 (§ 20 Abs. 1, § 22a Abs. 2 und § 23 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass in den geltenden Bestimmungen lediglich das Wort „Fonds“ verwendet wird, während in dem jeweils anzufügenden Satz spezifischer die Bezeichnung „Künstler-Sozialversicherungsfonds“ verwendet wird. Die Terminologie sollte vereinheitlicht werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981):Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1):

Zufolge der in Art. 5 Z 2 des als Gesetzesbeschluss vom 30. Jänner 2013 vorliegenden Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 erfolgenden Änderung des Art. I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 wird das AVG künftig auf „das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden“, also ohne besondere gesetzliche Anordnung auch auf das Verfahren des Künstler-Sozialversicherungsfonds anzuwenden sein. Der bezughabende Satz der Entwurfsbestimmung sollte daher entfallen.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 7):

Entgegen der vorgesehenen Formulierung wird nicht ein Art. 2 Z 1 durch die im Entwurf vorliegende Novelle neu gefasst, sondern wird durch Art. 2 Z 1 der vorliegenden Novelle eine Bestimmung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes neu gefasst. Vor allem aber wäre nicht das Inkrafttreten der Novellierungsanordnung, sondern das der neugefassten Bestimmung selbst zu normieren (vgl. LRL 41 und das den Legistischen Richtlinien 1990 angeschlossene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91). Darüber hinaus wäre es aus dokumentarischen Gründen besser, auch das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen, bei denen keine Legisvakanz vorgesehen ist, ausdrücklich zu normieren („§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, ... in der Fassung des Bundesgesetzes ... treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft“).

Zu Art. 3 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes):

Zu Z 1:

Da in einigen der genannten Bestimmungen das Wort „Gemeinschaften“ mehrmals vorkommt, sollte in der Novellierungsanordnung vor der Wortfolge „das Wort „Gemeinschaften““ das Wort „jeweils“ eingefügt werden.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 2):

Am Anfang des Abs. 2 wäre statt des schließenden (oberen) ein öffnendes (unteres) Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 3):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf RZ 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren.

Zu Z 24 (§ 36 Abs. 3):

Die Formulierung „zuletzt geändert durch ...“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst. Vor allem stellt sich aber die – in den Erläuterungen unbeantwortete – Frage, ob mit dieser Formulierung die rechtliche Maßgeblichkeit der durch die angegebene Änderung hergestellten Fassung im Sinne einer statischen Verweisung normiert werden soll. Gegebenenfalls sollte statt „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003“ vielmehr „in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 112/2003“ geschrieben werden, überdies aber geprüft werden, ob nicht eine (künftige Änderungen einschließende) Verweisung auf die *jeweils geltende Fassung* (vgl. auch LRL 61 und 62) zweckmäßig wäre.

Zu Z 25 (§ 37 Abs. 2 Z 1):

In der Novellierungsanordnung ist fälschlich ein Tabulator gesetzt.

Da schon der geltende Abs. 2 insbesondere in seiner Z 1 in verschiedener Hinsicht fehlerhaft ist, wird angeregt, diese Mängel im Zuge der im Entwurf vorliegenden Novelle zu beheben. So etwa fehlt in der Gliederungseinheit des zweiten Spiegelstriches ein Objekt (Denkmale?) zu den Verben „verbringt“ und „belässt“; entgegen einer Regel der legistischen Gestaltung von Aufzählungen wird mit dem dritten Spiegelstrich ein neuer Satz begonnen, statt den Einleitungsteil der Z 1 fortzusetzen; zu Z 1 und Z 2 fehlt ein gemeinsamer Einleitungsteil; die Untergliederung von Aufzählungen hätte nicht durch Spiegelstriche (Gedankenstriche, Teilstriche), sondern durch literae zu erfolgen (vgl. 2.5.7.4 der Layout-Richtlinien und RL 113 der Legistischen Richtlinien 1990⁵).

Die Sanktionierung unionsrechtlicher Bestimmungen sollte nicht durch dynamische Verweisung (auf die „jeweiligen Fassungen“), sondern durch Anknüpfung (RZ 43 und 50 des EU-Addendums) erfolgen. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird erneut auf RZ 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren.

Zu Z 26 bis 29 (§ 37 Abs. 2 bis 4):

Wie in der geltenden Fassung sind mehr als dreistellige Zahlen durch Zwischenräume (geschützte Leerschritte), nicht durch Punkte zu gliedern (LRL 141).

Zu Z 30 (§ 40):

Gemäß LRL 131 ist im Text einer Rechtsvorschrift eine andere Rechtsvorschrift mit Fundstelle zu zitieren.

Der Textteil „für Zwecke ...“ ist seinem Inhalt nach (Schluss-)Teil der Z 2 und daher nicht als Schlussteil des Absatzes, sondern eingerückt zu formatieren (Formatvorlage „56_SchlusssteilZiff“ [Schaltfläche ]; vgl. Punkt 2.5.7.4.2 und Anlage 1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 31 (Inkrafttreten):

Anstelle der vorgesehenen Bestimmung wäre dem § 41 ein Abs. 2 anzufügen, in welchem das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen geregelt wird (vgl. das oben zu Art. 1 Z 9 der im Entwurf vorliegenden Sammelnovelle Ausgeführte).

⁵ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

III. Zu Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Duden „darüber hinaus“ getrennt geschrieben wird.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im vorliegenden Entwurf bestehen die Erläuterungen teilweise lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben (vgl. etwa zu Art. 3 Z 4, Z 14, Z 24). Die Erläuterungen sollten jedoch vielmehr in vollständigen Sätzen formuliert werden.

Zu Art. 3 Z 26 bis 29:

Es ist nicht ersichtlich, worauf sich der Verweis „gemäß Artikel III Abs. 7“ bezieht.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es wäre die Überschrift „Textgegenüberstellung“ voranzustellen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander (inhaltlich) entsprechen. Hierzu sollte jeweils eine Zeile dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens). Dementgegen sind in Art. 2 (Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981) in § 2 Abs. 2 die beiden Spalten gegeneinander verschoben.

In Art. 3 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes) finden sich im Inhaltsverzeichnis fälschlich Fettschreibungen.

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	DYS7/TIY3ry5bX2YhNaAw7kE7OSNMmRpv90Ki+9NlooZiXP3X5AfhMCooX5y4X3xMig oLI0al6Fggd09Df5Kb/1m/giLsvYNFbj7UvLBMPREAsOZHA+0awDngjGa7m6+uH3iVb /uyCTIxc6/7BNtr8Payak0l/GgG1KAMcKVhY=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-12T12:28:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	